



Leistungen der GIZ für Entwicklungshelfer*innen

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH



EH-Leistungssystem

- **Basis-Unterhaltsgeld** 980,- € steuerpflichtig!
- **Auslandszulage** EH 990,- €
Erhöhungsbetrag EP 380,- € (ggf. kein Anspruch bei eigenem Einkommen !)
Erhöhungsbetrag Kind 195,- € (ggf. kein Anspruch bei eigenem Einkommen !)
- Die Auslandszulage wird dem/der EH ab dem Tag der vertraglich vereinbarten Ausreise gezahlt.
- Die Auslandszulage wird i.d.R. auch bei Inlandsaufenthalt (außerhalb der Vorbereitung) und i.d.R. steuerfrei gewährt.
- Die Erhöhung der Auslandszulage für unterhaltsberechtignte Familienangehörige wird auch dann gezahlt, wenn die Angehörigen nicht mitausgereist sind.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Leistungen für unverheiratete Partner*innen – dies betrifft neben den Unterhaltsleistungen u.a. auch die Ausreiseorganisation, den Versicherungsschutz und Unterkunftskosten !

**Entgeltliche Nebentätigkeiten sind im Zeitraum des EH-Vertrages nicht zulässig und müssen ggf. aufgegeben werden !
Unentgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen ggf. der Zustimmung.**



Lohnsteuer

Unterhaltsleistungen sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig!

Kein Wohnsitz in Deutschland

„beschränkte Steuerpflicht“
Steuerklasse 1

Beibehaltung Wohnsitz in Deutschland

„unbeschränkte Steuerpflicht“
aktuelle Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Ob ein Wohnsitz im steuerlichen Sinn vorliegt kann nicht von der GIZ geklärt werden. Es gilt, dass „zum dauerhaften Wohnen geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein müssen, zu denen Sie jederzeit Zutritt haben und die jederzeit von Ihnen genutzt werden könnten“. Eine An-/Abmeldung bei der Meldebehörde ist lediglich ein Indiz.

Die Besteuerung der Unterhaltsleistungen ergibt sich u.a. aus den individuellen Steuermerkmalen, dem Wohnsitzland, dem Einsatzland, ggf. dem Aufenthaltsort sowie der Projektfinanzierung. Aufgrund der Komplexität des deutschen und des internationalen Steuerrechts empfehlen wir hinsichtlich Beibehaltung/ Aufgabe des Wohnsitzes sowie An-/Abmeldung (auch mit Blick auf einen eventuellen Kindergeldanspruch) ggf. die Beratung durch ausgewiesene Steuerexpert*innen.



Kaufkraftausgleich (KKA)

- Das Statistische Bundesamt ermittelt anhand eines speziellen EH-Warenkorbes die Teuerungsziffern in den Einsatzländern. Aus den festgestellten Teuerungsziffern ergibt sich für den Zeitraum eines Quartals der **Kaufkraftausgleich**.
- Es werden nur positive Teuerungsziffern berücksichtigt.
- Der KKA findet auf 100 % folgender Leistungen Anwendung: Basisunterhaltsgeld und Auslandszuschlag (inkl. der Familienzuschläge für mitausgereiste Familienangehörige).
- Härtefallregelung: Absenkung von Quartal zu Quartal bei Neuberechnungen um höchstens 10 Prozentpunkte!



Unverzinslicher Unterhaltsgeldvorschuss (UUV)



| | |
|--|------------|
| EH | 2.000,00 € |
| MAP 30% (auch bei eigenem Vertrag) | 600,00 € |
| Je Kind 20% | 400,00 € |

- Auszahlung nur auf Antrag
- Liquiditätshilfe z.B. zur Vorfinanzierung von Krankenkosten, Mietkaution o.ä.
- Rückzahlung spätestens am Vertragsende



Mietkostenentschädigung

Voraussetzung:

So kurzfristige Zustellung der Vertragsunterlagen, dass eine fristgerechte Kündigung des Mietvertrages bzw. Untervermietung von Wohneigentum bis Vertragsbeginn nicht mehr möglich ist.



Vorzulegen sind Kündigung mit Kündigungsbestätigung Vermieter*in oder aussagekräftige Vermietungsangebote mit Mietvertrag Mieter*in.



Eine Mietkostenentschädigung für die bisherige Wohnung ist auf Nachweis bei sofort nach Vertragserhalt eingeleiteter, aber nicht mehr rechtzeitig möglicher Kündigung / Untervermietung bis max. 3 Monate ab Vertragsbeginn möglich.

Bei einem gekündigten Mietverhältnis erfolgt auf Nachweis eine Erstattung der Kaltmiete. Bei untervermietetem Wohneigentum können anstelle der Kaltmiete auf Nachweis verbrauchsunabhängige Nebenkosten (keine Kreditraten und insgesamt höchstens bis zur Höhe des örtlichen Mietwertes) erstattet werden.



Ausstattungs- und Einrichtungsbeitrag (AEB)

- Laufzeit 2 Jahre
- Anteilige Zahlung (150 € pro vollem Monat Projektstätigkeit) bei vertraglich vereinbarter Projektstätigkeit < 24 Monate
- Grundsätzlich steuerpflichtig
- (Teilweise) Rückforderung bei vorzeitigem Vertragsende, unabhängig vom Grund der Beendigung !
- Monatliche Leistung ab dem 25. Projektmonat

| | |
|--|-----------|
| EH | 3.600,- € |
| MitAusreisende* Ehepartner*in (MAP) 30% (auch bei eigenem Vertrag) | 1.080,- € |
| Je Kind 20% | 720,- € |
| Ab dem 25. Projekt-Monat: | |
| EH | 100,- € |
| MAP | 30,- € |
| Je Kind | 20,- € |



Voraussetzung:
Zur Aufnahme der Projektstätigkeit ist ein Umzug notwendig.



Möbeleinlagerungspauschale (MEP)

- Grundsätzlich steuerpflichtig
- Monatliche Leistung ab dem Tag der Ausreise

| | |
|--|---------------|
| EH | 50,- € |
| Mitausreisende* Ehepartner*in (MAP) | 15,- € |
| Je mitausreisendem Kind | 10,- € |



Bei Untervertragnahme im Einsatzland muss die Notwendigkeit der Möbeleinlagerung nachgewiesen werden.



Erstattung von Kosten für den Gepäckversand bei der Aus- und Rückreise

- Möglich auf Grundlage von **3 vorab** zur Genehmigung einzureichenden Vergleichsangeboten für unbegleitetes Fluggepäck oder vorab angemeldetes Zusatzgepäck (kein Übergepäck !)
- Erstattet werden die per Original-Rechnung nachgewiesenen Kosten:
 - für EH, MAP und Kinder ab 13 Jahre: je 100 kg
 - für Kinder bis 12 Jahre: je 50 kg





Mietkostenerstattung

- Sofern der Projektpartner keine Unterkunft stellt, mietet der/die EH eigenverantwortlich am Projektstandort an. Die Anmietung muss den Sicherheitsvorgaben des Landesbüros entsprechen.
- Die GIZ ist gehalten, bei der Beschaffung von Wohnraum sowie der Gestaltung der Mietverträge zu beraten und behilflich zu sein.
- Die Mietkosten werden vom GIZ-Büro maximal bis zu einem vor Ort von der GIZ erstellten, mehrstufigen Mietspiegel erstattet.
- Erstattet wird die Leerraummiete ohne Nebenkosten.
- Zuschläge für mitausgereiste Familienangehörige:
 - für die 1. Person: + 30 %
 - für jede weitere Person je: + 10 %

Kinderbetreuung bzw. Kindergarten und Schulbesuch

Betreuungskosten für
Kinder unter 14 Jahren



- nur wenn EH alleinerziehend oder wenn beide Ehepartner*innen bei der GIZ als EH unter Vertrag stehen (bzw. EH/IF)
- nachgewiesene Kosten zu 92,5 %
- max. 300,00 €/Kind/Monat

Kindergarten- und
Schulbesuch

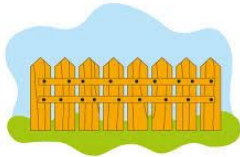


Erstattungsfähig zu 92,5 % sind:

- Kindergartengebühr ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (max. 300,- €/Monat)
- Schulgeld, Aufnahme-/Prüfungsgebühren
- Schulbustransport (auch ÖPNV)
- Fernschulkosten



Bewachungskosten



- Die Prüfung und Genehmigung der Erstattung für Kosten der Beschäftigung von Wachpersonal oder für bauliche Maßnahmen obliegt dem GIZ-Büro.
- Das Maß der Bewachung richtet sich nach der Ortsüblichkeit und Angemessenheit und wird vom GIZ-Büro festgelegt; grundsätzlich werden EH und Auslandsmitarbeiter*innen (AMA) der GIZ gleichbehandelt.



Versorgungsfahrten mit Dienst-KFZ / Privatfahrten / Mobilitätspauschale

- Unentgeltliche Versorgungsfahrten (u.a. Einkäufe, Arztbesuche, Fahrten zur Schule/ zum Kindergarten) sind mit dem Dienst-KFZ möglich, sofern die Regelung nicht aus standort- oder personenbezogenen Gründen vom AV aufgehoben wird.
- Bei privater Nutzung des Dienst-KFZ (nur möglich im Umfeld des Wohnortes) sind von den EH 0,30 €/km zu entrichten. Die Genehmigung obliegt der Verantwortung des/der AV. Urlaubsfahrten sind mit dem Dienst-KFZ grundsätzlich nicht gestattet.
- Sofern dem/der EH keine unentgeltlichen Versorgungsfahrten mit einem Dienst-KFZ gestattet sind, wird auf Mitteilung des AV eine monatliche (steuerpflichtige) Mobilitätspauschale gezahlt:
 - EH 105,- €
 - MAP 25,- €
 - pro Kind 15,- €





Urlaub

Ausreiseurlaub (Voraussetzung: vertraglich vereinbarte Inlandsvorbereitung !)

- Bei Standardverträgen 8 Arbeitstage, bei Kurzzeitverträgen 3 Arbeitstage.
- Muss vor der Ausreise ins Einsatzland genommen werden.
- Kein Anspruch bei Untervertragnahme im Einsatzland bei bereits bestehendem Wohnsitz und kein Anspruch bei Direktumsetzung.

Jahresurlaub

2,5 bzw. 3,0 Tage pro vollen Monat,
d.h. 30 Tage bei 5-Tage-Woche / 36 Tage bei 6-Tage-Woche
Ggf. landesspezifischer Zusatzurlaub (analog AMA).
Nicht genommener Urlaub verfällt zum 30. September des Folgejahres.



Dienstbefreiung

Grundsätzlich werden je nach Anlass Entwicklungshelfer*innen in gleichem Maße vom Dienst freigestellt wie die GIZ-Auslandsmitarbeiter*innen. Im Falle des Todes oder einer lebensbedrohlichen Erkrankung eines nahen Angehörigen werden bei genehmigter Dienstbefreiung die Flug- und Fahrtkosten des/der EH übernommen.



Monatliches Urlaubsgeld / Besuchsflüge

- Ab dem vertraglich festgelegten Beginn der Projekt-
tätigkeit wird ein monatliches **Urlaubsgeld** in Höhe von
50,- € pro ausgereister und unterhaltsgeldberechtigter
Person gezahlt (EH, MAP, Kinder). Das Urlaubsgeld ist
grundsätzlich steuerpflichtig.
- Für nicht mitausgereiste unterhaltsgeldberechtigte Kinder kann während
der Vertragszeit ein **Besuchsflug** (Hin- und Rückflug, Economy Class)
ins Einsatzland des/der EH erstattet werden, sofern eine 24-monatige
Projektstätigkeit erfüllt wird.
(Kein Anspruch besteht bei Einsätzen in fragilen Kontexten mit Anspruch
auf R&R-Reisen.)





Wiedereingliederungsbeihilfe (WEB)

Die (steuerfreie) WEB ist in Abhängigkeit anrechenbarer EH-Dienstzeiten 3-stufig gestaltet. Anrechenbar sind bei einem nach EhFG anerkannten Dienst geleistete Projektstätigkeiten.

Die **WEB** beträgt mtl.

für den/die EH:

Stufe 1: 100,- € Stufe 2: 200,- € Stufe 3: 300,- €

für mitausgereiste*n Ehepartner*in:

Stufe 1: 42,- € Stufe 2: 63,- € Stufe 3: 84,- €

pro mitausgereistem Kind:

Stufe 1: 42,- € Stufe 2: 63,- € Stufe 3: 84,- €

Stufe 1: bis einschließlich 24. Monat vertraglich vereinbarter Projektstätigkeit

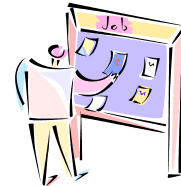
Stufe 2: ab 25. Monat vertraglich vereinbarter Projektstätigkeit

Stufe 3: ab 49. Monat vertraglich vereinbarter Projektstätigkeit



Eigene Einkommen von Familienangehörigen

- Eigene Einkommen werden auf den jeweiligen Familienzuschlag bei der Auslandszulage angerechnet, soweit sie (netto) 520,00 € übersteigen!
- Sofern aufgrund der Höhe des eigenen Einkommens kein Familienzuschlag bei der Auslandszulage mehr gezahlt wird, entfällt u.a. der Anspruch auf
 - personenbezogene WEB,
 - Urlaubsgeld,
 - Mobilitätspauschale,
 - unentgeltliche Krankenversicherung,
 - Mietkostenzuschuss (Inland/Ausland).
- Zu den eigenen Einkünften zählen u.a. Rentenbezüge, BAFöG (Zuschussanteil), Elterngeld und Arbeitslosengeld.





Teilzeit zur Kleinkindbetreuung

- Zur besseren Vereinbarkeit von Entwicklungsdienst und Familie kann in bestimmten Fällen eine Teilzeit (mindestens 20 Stunden pro Woche) vereinbart werden.
- Während der Teilzeit werden folgende Leistungen gemäß der Quote der Teilzeitvereinbarung reduziert:
 - Basis-Unterhaltsgeld des/der EH,
 - Auslandszulage des/der Entwicklungshelfer*in,
 - Koordinatoren-Zulage,
 - Möbeleinlagerungspauschale des/der Entwicklungshelfer*in,
 - Monatlicher Ausstattungs- und Einrichtungsbeitrag (AEB),
 - Urlaubsgeld des/der Entwicklungshelfer*in,
 - Rentenversicherungsbeiträge des/der Entwicklungshelfer*in.



Voraussetzung ist eine Projektstätigkeit von mindestens 24 Monaten. Sowohl die Partnerorganisation(en) als auch die GIZ müssen zustimmen. Antrag muss 3 Monate vor Beginn der Teilzeittätigkeit vorliegen.



Soziale Sicherung

umfasst im Einzelnen:

Gruppenkrankenversicherung (zzt. bei der EUROPA Versicherung AG)
Unfallversicherung Bund und Bahn
(Doppelfunktion: ergänzende Krankenversicherung und gesetzliche Unfallversicherung)
Pflegeversicherung
Ggf. Anwartschaftsversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung
Rentenversicherung
Gruppenunfallversicherung (nur für mit ausgereiste Angehörige)
Haftpflichtversicherung
Versicherung der beweglichen Habe
Arbeitslosengeld I



Es kann keine Auskunft gegeben werden, welche Ansprüche sich aus dem EH-Vertrag hinsichtlich Rentenzahlung und/oder Arbeitslosengeld bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands ergeben.



Krankenversicherung

Gruppenversicherungsvertrag

- Beginnt automatisch mit Vertragsbeginn, endet automatisch mit Ende EH-Dienstvertrag
- Versicherungsschutz während der Vertragszeit weltweit – im Einsatzland, in Deutschland/im Heimatland, im Drittland
- Leistungen gleich den gesetzlichen Krankenkassen – keine Versicherung als Privatpatient
- Versichert sind:
 - Entwicklungshelfer*in
 - Mitausreisende*r (unterhaltsgeldberechtigte*r) Ehepartner*in
 - Mitausreisende (unterhaltsgeldberechtigte) Kinder



Gruppen-Unfallversicherung

| Gruppen-Unfallversicherung für: | Unfalltod | Invalidität |
|---------------------------------|-----------|-------------|
| Ehepartner*in | 20.000 € | 125.000 € |
| Kinder | 20.000 € | 125.000 € |

Die Gruppenunfallversicherung bietet nur für die aufgeführten (mit ausgereisten!) Personengruppen einen 24-Stunden-Schutz. Entwicklungshelfer*innen dagegen sind nur während der Dienstzeit (dann über die Unfallversicherung Bund und Bahn) gesetzlich unfallversichert und nicht in die o.g. Gruppen-Unfallversicherung eingebunden.

Wir empfehlen allen EH daher, zusätzlich und eigenverantwortlich auf eigene Kosten für den Auslandseinsatz eine private Unfallversicherung mit „Rund-um-die-Uhr-Schutz“ abzuschließen!



Haftpflichtversicherung

Personen- und Sachschäden

Vermögensschäden

3 Mio. €

100.000 €



- Die GIZ hat für die EH und deren unterhaltsgeldberechtigten Familienangehörigen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Die Versicherungssummen entsprechen den Auflagen des BMZ.
- Der Versicherungsschutz gilt weltweit, sowohl während der Dienst- als auch während der Freizeit.



Bewegliche Habe-Versicherung

- Reisegepäckversicherung mit der Möglichkeit, die mitgeführte sowie die vor Ort beschaffte Habe zu versichern (Antrag erforderlich !)
- Es empfiehlt sich, die Versicherungsanmeldung regelmäßig und spätestens vor der Rückreise auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- Über Erstattung der GIZ hinaus Höherversicherung (bis Versicherungswert 20.000 €) auf eigene Kosten möglich.
- Hinweis: 50 € Selbstbeteiligung im Schadenfall pro Versicherungsfall

| Leistungen der GIZ | | Kosten* | Max. Abdeckung |
|-----------------------------|------------|--------------------|----------------|
| EH bis | 5.000,00 € | 22,85 €/Jahr | |
| MAP bis | 5.000,00 € | per 1.000 € | 20.000,00 € |
| Je mitausgereistem Kind bis | 2.000,00 € | Versicherungssumme | |

* 1.000,00 € Versicherungswert = 22,85 €/Jahr ≈ 1,90 €/Monat

Rentenversicherung

- Für EH beträgt das fiktive versicherungspflichtige Entgelt monatlich mindestens 66,67% der jeweiligen RV-Beitragsbemessungsgrenze.



| Beitragsbemessungsgrenze 2024 | Faktor | Mtl. versicherungspflichtiges Entgelt (fiktiv) | Mtl. Beitrag (GIZ zahlt AG- und AN-Anteil) |
|-------------------------------|--------|--|--|
| 7.550,00 € | 0,6667 | 5033,59 € | 936,20 € |

- War das versicherungspflichtige Entgelt der letzten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland höher, wird entsprechend angepasst (Besitzstandswahrung).
- Beiträge zu ausländischen RV sind nicht möglich.
- Für Zahlungen an ein berufsständisches Versorgungswerk muss von der Deutschen Rentenversicherung eine aktuelle Befreiung von der RV-Pflicht für den EH-Einsatz vorliegen.



Anspruch auf Arbeitslosengeld I

- Die Einstufung erfolgt grundsätzlich nach sog. Qualifikationsgruppen (Schul-/ Bildungsabschluss) – nicht nach der vorangegangenen Tätigkeit (§ 152 SGB III).
- Die u.g. fiktiven monatlichen Brutto-Arbeitsentgelte gelten nur bei Wohnsitz in Deutschland (mit Unterscheidung alte/neue Bundesländer !).
- EH aus anderen EU-Staaten erhalten im Bedarfsfall eine Bescheinigung, die im Heimatland den Bezug von Arbeitslosengeld gewährleisten soll. Da die Sozialversicherung auf EU-Ebene nicht vereinheitlicht ist, kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld im Ausland von der GIZ nicht garantiert werden !

| Qualifikationsgruppe Bildungsabschluss | Bezugsgröße 2024 42.420 € West/ 41.580 € Ost | Bemessung West | Bemessung Ost |
|---|--|-------------------|------------------|
| 1. Hochschul/ Fachhochschulabschluss | 30/300 | 4.242,00 € | 4.158,00 € |
| 2. Fachschulabschluss Meister o. vgl. Abschluss | 30/360 | 3.535,00 € | 3.465,00 € |
| 3. Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf | 30/450 | 2.828,00 € | 2.772,00 € |
| 4. Ohne Ausbildung | 30/600 | 2.121,00 € | 2.079,00 € |